

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuerergesetzes, sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 230 % |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

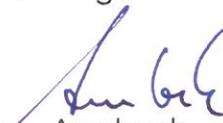
§ 2

Der nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer A und B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 230 % (kumulierte Betrachtung). Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz nach § 1 Nr. 1 beträgt 0 Punkte. Der kumulierte Hebesatz errechnet sich aus den aufkommensneutralen Hebesätzen der Grundsteuer A in Höhe 706 % und der Grundsteuer B in Höhe von 195 %.

§ 3

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bakum (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2023 außer Kraft.

Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister


Averbeck